

Satzung

des Schulvereins der Max von der Grün-Schule Merchweiler e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Max von der Grün-Schule Merchweiler e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Er hat seinen Sitz in Merchweiler.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Beziehungen zwischen Schule, Schülern und Eltern zu fördern;
2. die Schulziele in wirtschaftlicher Hinsicht zu unterstützen, soweit der Schulträger dies nicht erfüllen kann, Prämien und Preise zur Auszeichnung von Schülern für besondere schulische und außerschulische Leistungen bereitzustellen;
3. Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen aller Art (Förderung des Schulsports, Vorträge, kulturelle Veranstaltungen, Begegnungen, Schüleraustausch mit Nachbarländern usw.) zu gewähren;
4. Zuschüsse zu Schüler- und Schulzeitungen, Elternbriefen usw. zu gewähren;
5. finanzielle Hilfen für einzelne Schüler in sozialen Härtefällen zu gewähren.
6. Unterstützung der Schule bei der Organisation der Essensverpflegung in der Mensa und Cafeteria.
7. Förderung der Musik an der Max von der Grün-Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder

Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Stiftungen jeglicher Art, Spenden u.a..

§ 5 Eintritt und Austritt der Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Zielen unterstützen will. Dazu zählen:

1. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter von Schülern der Schule und Lehrer der Schule als ordentliche Mitglieder,
2. sonstige natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, mit schriftlicher Kündigung, zum Ende des Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft kann auch beendet werden durch Ausschluss seitens des Vereins, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder mehr als 3 Monate mit seinen Beiträgen, trotz Mahnung nach 2 Monaten, im Rückstand ist.

Stundung der Beiträge kann in Einzelfällen seitens des Vorstandes gewährt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu fördern.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung, als Jahresbeitrag, festgesetzt.

Für die Teilnahme am Förderangebot der Musik kann ein zusätzlicher Beitrag, der in einer Geschäftsordnung festgelegt wird, erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Dazu wird spätestens 14 Tage vorher schriftlich über den „Blickpunkt“ der Gemeinde Merchweiler und die „Heusweiler Wochenpost“ unter Angabe der Tagesordnung, der Örtlichkeit und des Zeitpunktes, eingeladen.

Alle zwei Schuljahre erfolgen zu Beginn des Schuljahres die Vorstandswahl und die Prüfung der Kasse.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Versammlung und Sitzung ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand zur Leitung der Geschäfte des Vereins besteht aus einem Hauptvorstand und einem erweiterten Vorstand.

Dem Hauptvorstand gehören Personen mit folgender Funktion an:

- (1) Vorsitzenden
- (2) Stellvertretender Vorsitzender
- (3) Schriftführer
- (4) Kassierer

Zum erweiterten Vorstand gehören Personen mit folgender Funktion:

- (5) stellvertretenden Kassenwart (Schulleitung)

(6) Vertreter des Lehrerkollegiums

(7) Vertreter der Eltern (Schulelternsprecher oder ein Vertreter)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Kassierer (in Vertretung der stellvertretende Kassenwart) kann über einen Betrag bis 500,00 € im Innenverhältnis verfügen, ansonsten bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Alle zwei Jahre werden die unter 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder unter 5 und 6 und 7 werden durch die Schulgremien ebenfalls auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Bedarf können zu Vorstandssitzungen weitere Fachberater hinzugezogen werden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre notwendigen Aufwendungen vergütet.

Vorstandsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Beschluss des Vorstandes mit maximal 500,00 €/Jahr vergütet werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 13 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Anträge auf Zuschüsse

Anträge sind schriftlich von der Schulleitung, den Lehrpersonen, der Eltern-, Schülervertretung

oder jedem ordentlichen Mitglied zu stellen, sofern sie den Zielen gemäß Paragraph 2 der Satzung entsprechen.

Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung und einfache Mehrheit über die Anträge.

Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen.

§ 15 Satzungsänderung, Sonstiges

Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Ebenso meldet der Vorstand dem Vereinsregister des Amtsgerichts den Verein zur Eintragung an, auch werden Veränderungen im Hauptvorstand sowie die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts angemeldet.